

SARS-CoV-2-News

19. Juni 2020

AKTUELLES

Forderung nach Pandemievergütung für Spitalsärzt*innen

ÖÄK-Aufruf: Impfungen nachholen

Absonderungen und Krankschreibungen in Zusammenhang mit Covid-19

**COVID-19-Risiko-Attest: Änderung des Allgemeinen
Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sowie des Beamten-Kranken- und
Unfallversicherungsgesetzes**

**ÖGK akzeptiert Nachverrechnung Corona-bedingt verschobener MUKIPA-
Untersuchungen**

Honorarempfehlung für die Durchführung eines Vorsorgedialoges

Umfrage zu "Auszeichnungen in der Wissenschaft"

WEITERHIN RELEVANTE INFORMATIONEN

**SARS-Covid-19 Testungen für Wiener Ärzt*innen sowie
Ordinationspersonal**

**Ausgabe von Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen
Ärzt*innen**

**Anmeldung von COVID-19 Verdachtsfällen durch niedergelassene
Ärzt*innen**

Corona-Hotline der Wiener Ärztekammer +43/1/51501-1500

Organisation Ärztekammer für Wien im Juni 2020

Zusammenfassung aller SARS-CoV-2-News

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

AKTUELLES

Forderung nach Pandemievergütung für Spitalsärzt*innen

In der dieswöchigen Kuriensitzung der angestellten Ärzt*innen der Ärztekammer für Wien wurde der Beschluss für die Forderung nach einer Pandemievergütung für alle Spitalsärzt*innen gefasst. Die Ärztekammer wird mit sämtlichen Dienstgebern in Verhandlungen treten, um die außerordentlichen Leistungen unter widrigen Umständen und unter persönlicher Gefährdung, die angestellte Kolleginnen und Kollegen sowie das gesamte klinisch tätige medizinische Fachpersonal in den letzten Monaten während der Corona-Pandemie vollbracht haben, durch einen Bonus zu honorieren.

[mehr](#)

ÖÄK-Aufruf: Impfungen nachholen

Die Österreichische Ärztekammer (ÖÄK) ruft dazu auf, dass nach dem Wiederhochfahren der Arztpraxen der vorsorgemedizinische Nachholbedarf möglichst schnell ausgeglichen wird und insbesondere verschobene Impfungen nachgeholt werden.

[mehr](#)

Absonderungen und Krankschreibungen in Zusammenhang mit Covid-19

Aufgrund des niedrigen Infektionsgeschehens werden aktuell Absonderungen durch die MA15 nur noch in zwei Fällen vorgenommen:

1. Bei Vorliegen eines positiven PCR-Testergebnisses.
2. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung durch die MA15.

Das bedeutet auch, dass aktuell im Rahmen der Testung keine Absonderungen mehr stattfinden. Dadurch kommt dem Thema Krankenstand, wenn eine Covid-19 Erkrankung nicht ausgeschlossen werden kann, eine besondere Bedeutung zu. Wir haben dazu bereits vor einigen Tagen im Rahmen der SARS-CoV-2-News eine Klarstellung veröffentlicht, die wir an dieser Stelle wiederholen möchten.

Die aktuelle Falldefinition von SARS-CoV-2 gem. der zuständigen MA15 sowie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz lautet:

- Personen mit jeder Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.
- Bei entsprechenden diagnostischen Befunden (z.B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder infektionsepidemiologischen Hinweisen (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität in jenen Gebieten, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 14 Tagen aufgehalten hat), die in Kombination mit der klinischen Symptomatik zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von Covid-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z.B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden.

Auf Basis der bestehenden Falldefinition kann Covid-19 bei Vorliegen eines respiratorischen Infekts häufig nicht ausgeschlossen werden. Wir empfehlen deshalb - bei Notwendigkeit einer Krankschreibung - diese mit der Diagnose respiratorischer Infekt (und nur dieser Diagnose!) vorzunehmen. Sollte aus medizinischer Sicht eine differenzialdiagnostische Abklärung, ob Covid-19 vorliegt, durch einen PCR-Tests notwendig sein, können Sie die/den Patient*in über die Telefonhotline 90144 direkt zur Testung einmelden. Durch diese Vorgehensweise sollte sichergestellt sein, dass ein Krankenstand nicht nachträglich storniert wird.

Rechtliche Erläuterung: Niedergelassene Ärzt*innen berichten uns, dass die ÖGK Krankenstände storniert, die einen Verweis auf Covid-19 aufweisen, da in diesem Fall der Bund und nicht die Sozialversicherung zuständig wäre. Bei einem respiratorischen Infekt handelt es sich eindeutig um eine Krankheit im Sinne des § 120 Abs. 1 ASVG (Zuständigkeit ÖGK) der in weiterer Folge, sofern ein Krankenstand notwendig ist, auch eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit gem. § 120 Abs. 2 ASVG auslöst. Ob Sie zur weiteren Abklärung bzw. zum Ausschluss von Covid-19 eine weitere differenzialdiagnostische Untersuchung (PCR-Test) vornehmen, die keine Leistung der Sozialversicherung ist, hat keinen Einfluss auf den Anspruch auf Krankenstand.

COVID-19-Risiko-Attest: Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) sowie des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes

Bezüglich der Covid-19-Risiko-Atteste wurden nun teilweise bereits kommunizierte Regelungen nachträglich wie folgt auch gesetzlich festgehalten und Ergänzungen beschlossen:

Gemäß § 735 Abs 2 ASVG ist nun vorgesehen, dass die*der behandelnde Ärzt*in nach Vorlage des Informationsschreibens auf der Grundlage der Definition der Covid-19-Risikogruppe die individuelle Risikosituation der betroffenen Person zu beurteilen und ein Attest ohne Angabe von Diagnosen über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Risikogruppe **jedenfalls** - statt bisher gegebenenfalls - auszustellen hat (Covid-19-Risiko-Attest). Es besteht wie bisher die Möglichkeit ein "positives" wie auch ein "negatives" Covid-19-Risiko-Attest auszustellen. Diese Regelung tritt rückwirkend mit 1. Juni 2020 in Kraft.

Bezüglich der Honorierung ist wie bisher vorgesehen, dass jede*r behandelnden Ärzt*in - unabhängig davon, ob sie*er Vertragspartner*in des Krankenversicherungsträgers ist oder nicht - für die Ausstellung ein pauschales Honorar in der Höhe von EUR 50.- zu bezahlen ist. Zuzahlungen zur Ausstellung des Risikoattests der betroffenen Patient*innen sind unzulässig. Gesonderte Untersuchungen, die für die Überprüfung zur Ausstellung des Attestes notwendig waren, können ungeachtet dessen zusätzlich verrechnet werden.

Hat die betroffene Patient*in allerdings mehr als eine*n Ärzt*in aufgesucht, so ist der Krankenversicherungsträger berechtigt, den EUR 50.- übersteigenden Betrag des ausbezahlten Honorars von der*dem betroffenen Patient*in zurückzufordern.

Gemäß den Schlussbestimmungen tritt diese Regelung rückwirkend mit 1. Juni 2020 in Kraft und ist auf Covid-19-Risiko-Atteste anzuwenden, die ab diesem Zeitpunkt ausgestellt wurden und werden.

Der Bund hat dem Krankenversicherungsträger die ausgewiesenen tatsächlichen Kosten für das Honorar aus dem Covid-19 Krisenbewältigungsfonds zu ersetzen. Eine Kostentragung des Bundes über den 31. Dezember 2020 hinaus ist ausgeschlossen.

ÖÄK-Rundschreiben 191/2020

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes (B-KUVG)

ÖGK akzeptiert Nachverrechnung Corona-bedingt verschobener MUKIPA-Untersuchungen

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass der Österreichischen Ärztekammer auf ihr [Schreiben von 23. April 2020](#) an die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK), dass für Corona-bedingt verschobene Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen und daraus resultierender außerhalb der vorgeschriebenen Fristen nachgeholter Leistungen, die Bezahlung für niedergelassene Ärzt*innen mit Kassenverträgen gesichert sein muss, nach zwei Monaten von der ÖGK folgende Antwort zugestellt wurde:

Es tue der ÖGK leid, dass die Beantwortung auf Grund von internen Abstimmungsgesprächen so lange auf sich warten ließ. Es werde seitens der Sozialversicherung davon ausgegangen, dass MUKIPA-Untersuchungen, die Corona-bedingt während der entsprechenden Fristen nicht durchgeführt werden konnten, außerhalb der Fristen nur dann nachträglich durchgeführt werden, wenn dies für Mutter und/oder Kind medizinisch sinnvoll sei. Die ÖGK akzeptiert daher für solche Untersuchungen eine Nachverrechnung und werde die nachgeholten Untersuchungen so vergüten, als wenn sie während der Frist durchgeführt worden wären.

Honorarempfehlung für die Durchführung eines Vorsorgedialoges

Der Vorstand der Österreichischen Ärztekammer (ÖÄK) hat diese [Honorarempfehlung für die Durchführung eines Vorsorgedialoges \(VSD\)](#) beschlossen. Die Honorarempfehlung wird ab 2021 jährlich zum 1. Jänner nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) mit dem Stichtag 1. Juli des Vorjahres zu 1. Juli des Vorjahres valorisiert.

Umfrage zu "Auszeichnungen in der Wissenschaft"

Wir dürfen Sie auf eine Online-Umfrage des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin und des Instituts für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Thema "Preise und Auszeichnungen in der Wissenschaft" hinweisen. Ziel der Studie ist es, auf Basis der Befragung, die gleichzeitig in Österreich, der Schweiz und in Deutschland durchgeführt wird, einen Vergleich zur Auszeichnungskultur für Forschung in der Medizin zu erstellen.

[Zur Umfrage](#)

WEITERHIN RELEVANTE INFORMATIONEN

SARS-Covid-19 Testungen für Wiener Ärzt*innen sowie Ordinationspersonal

Um Ärzt*innen als Schlüsselpersonen des Wiener Gesundheitssystems in der derzeitigen Covid-Krise in Verdachtsfällen einen rascheren Zugang zur Abklärung einer möglichen Infektion mit Covid-19 zu ermöglichen, hat die Ärztekammer für Wien für alle ihre ordentlichen Mitglieder bzw. deren Ordinationsangestellten die Möglichkeit einer zügigen Testung eingerichtet.

Ordentliche Mitglieder der Ärztekammer für Wien haben ab sofort von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 09.00 die Möglichkeit, sich einer Covid-PCR-Testung zu unterziehen. Diese Testung ist nur unter vorheriger Anmeldung und Vorlage eines gültigen Ärzteausweises möglich. Ordinationspersonal muss einen amtlichen Lichtbildausweis vorlegen und zusätzlich die Kopie des Ärzteausweises des Ordinationsinhabers mitnehmen.

Die Testung findet in der Landstraßer Hauptstraße 138, 1030 Wien (gegenüber der Herz-Jesu-Kirche) statt.

[Lageplan](#)

Für wen wurde diese Testung implementiert:

- Ärzt*innen oder Ordinationspersonal mit direktem Kontakt zu einem COVID-19 Fall
- Ärzt*innen oder deren Ordinationspersonal, mit akutem respiratorischem Infekt, für den es keine plausible Ursache gibt
- Ärzt*innen und Ordinationspersonal, die unsicher sind, ob ein ungeschützter Kontakt zu Corona-positiven Patient*innen bzw. eine Kontamination der persönlichen Schutzausrüstung stattgefunden hat.

Wer muss sich jedenfalls am Vortag anmelden:

Kontaktpersonen der **Kategorie I** dürfen **nur nach vorheriger Anmeldung** und nur im **vorab festgelegten Timeslot** zur Testung kommen.

Die genaue Definition von Kategorie I-Kontaktpersonen finden Sie im Dokument *"Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung"* auf Seite 3 [hier](#). Grundsätzlich zeichnet eine Kontaktperson der Kategorie I ein ungeschützter enger Kontakt mit einem bestätigten COVID-19 Fall aus.

Für wen ist die Fast-Lane NICHT:

Ärzt*innen und Ordinationspersonal mit Symptomen, die einen

konkreten COVID-19 Verdacht dringend nahelegen, werden ersucht, ein Home-Testing über die Telefonhotlines 90144 oder 1450 zu beantragen, da das Ansteckungsrisiko für die Umwelt in diesem Fall als zu hoch bewertet wird.

Bitte beachten Sie im Rahmen der Vor-Ort-Testung die notwendigen medizinischen Abstandsregelungen und verwenden Sie jedenfalls eine Schutzmaske bzw. weisen Sie ihr - von Ihnen eingemeldet - Ordinationspersonal an, diese zu verwenden. Auf die Empfehlungen zur Verwendung der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung verweisen wir an dieser Stelle ausdrücklich. Informationen dazu finden Sie [hier](#).

Auch wenn Sie nicht in die Kategorie I fallen, ersuchen wir Sie bitte für einen reibungslosen Ablauf um Voranmeldung für die Testung per Mail an covid-testung@aekwien.at oder telefonisch unter +43/1/51501-1500 während der Dienstzeiten der Ärztekammer für Wien. Wenn Sie niedergelassene Ärzt*in sind, muss Ihr Ordinationspersonal ausnahmslos von Ihnen angemeldet werden.

Wir ersuchen Sie vor Ort um Bekanntgabe einer Telefonnummer. Sie werden seitens der Ärztekammer für Wien telefonisch über Ihr Testergebnis informiert. Für Rückfragen stehen wir Ihnen telefonisch unter der Nummer +43/1/51501-1500 zur Verfügung.

Ausgabe von Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen Ärzt*innen

Seit Wochen verteilt die Ärztekammer für Wien weitere Schutzausrüstung an alle Wiener niedergelassenen Ärzt*innen. Wir wollen an dieser Stelle nochmals betonen, dass uns die Schutzausrüstung dank der sehr guten Kooperation mit der Stadt Wien von dieser für die niedergelassenen Ärzt*innen kostenfrei zur Verfügung gestellt wird. Sehen Sie dazu [hier](#) auch unsere Fotogalerie von der Verteilung.

Die Verteilung findet im Hof unseres Lagers in der Landstraßer Hauptstraße 138, 1030 Wien (gegenüber der Herz-Jesu-Kirche) statt.

Lageplan

Pro Ärzt*in ist eine Abholung pro Woche zu folgenden Zeiten möglich:

Montag, 22. Juni 2020, 8.00 - 16.00 Uhr
Dienstag, 23. Juni 2020, 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch, 24. Juni 2020, 8.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag, 25. Juni 2020, 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag, 26. Juni 2020, 8.00 - 14.00 Uhr

Ausgegeben wird einmalig pro Ärzt*in diese Woche

(niedergelassene Kassenärzt*innen, die angestellte Ärzt*innen beschäftigt, erhalten entsprechend mehr Schutzausrüstung):

- 10 FFP2- bzw. CPA-Masken
- 50 OP-Masken
- 3 Schutzanzüge
- 1 Packung Einwegschrürzen (Packungsgrößen von 25 bis 100 Stück - wir können leider nicht garantieren, dass wir immer die gewünschte Packungsgröße ausgeben können)
- 1 Einmalkittel
- 1 Schutzbrille
- 1 Packung Handschuhe
- Wenn noch nicht erhalten: Desinfektionsmittel für Hände - 5 Liter Kanister
- Optional: Befüllung der bereits ausgegebenen (leeren) 5-Liter-Gebinde oder 1-Liter-Gebinde mit Kombi-Desinfektionsmittel für Fläche und Hände. Bitte nur Originalgebinde in gereinigtem, aufbereitetem Zustand mitnehmen

In Hinblick auf eine drohende 2. Corona-Welle im Herbst 2020 empfehlen wir einen sparsamen Umgang mit den bisher ausgegebenen FFP2-Masken. Für den normalen Ordinationsalltag reichen OP-Masken

Hinweis: Wir bemühen uns, so gut es geht alle Wiener Ordinationen regelmäßig mit den nötigen Schutzausrüstungen zu versorgen, bitten Sie aber um Verständnis, dass wir nicht immer zu 100 Prozent garantieren können, dass alle Schutzausrüstungen auch permanent zur Ausgabe bereitstehen. Wir sind hier überwiegend von Zuteilungen der Stadt Wien und Schenkungen abhängig. Im Falle von temporären Engpässen oder wenn Sie subjektiv der Meinung sind, nicht ausreichend Schutzausrüstung zu haben, ersuchen wir Sie, gegebenenfalls auch selbst Schutzausrüstungen nachzukaufen.

Wichtig zu berücksichtigen:

- Bitte haben Sie Verständnis, dass eine Ausgabe nur gegen Vorlage des Arztausweises erfolgen kann.
- Sollten Sie eine Abholung durch Dritte veranlassen, bitte eine Ausweiskopie mitgeben.
- Jede*r niedergelassene Ärzt*in kann einmal (1x) pro Woche ein Wochenkontingent an Schutzausrüstung abholen. Falls in der Vorwoche kein Kontingent abgeholt wurde, kann dies in der laufenden Woche NICHT zusätzlich mitgenommen werden.

- Gruppenpraxen haben die Möglichkeit ein Gesamtpaket abzuholen.

Vertretungsärzt*innen ohne Niederlassungsmeldung bekommen die Masken von den zu vertretenden Kolleg*innen.

Anmeldung von COVID-19 Verdachtsfällen durch niedergelassene Ärzt*innen

Seit 27. April 2020 besteht die Möglichkeit, dass niedergelassene Ärzt*innen (Kassen- und Wahlärzt*innen und alle Fachrichtungen) COVID-19 Verdachtsfälle unter ihren Patient*innen selbst zur Durchführung eines COVID-19-Tests anmelden. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang die aktuelle **Falldefinition der MA15**. Die Meldung kann ausschließlich telefonisch durch die Ärztin bzw. den Arzt selbst erfolgen. Zu diesem Zweck wurde von der MA15 eine eigene Telefonnummer eingerichtet. Das Testergebnis geht an den*die Patient*in sowie die MA15. An einer Rückinformation an die einmeldenden Ärzt*innen wird von Seiten der MA15 gearbeitet.

Anleitung für niedergelassene Ärzt*innen

Für die Einmeldung Ihrer Patient*innen verwenden Sie bitte die Nummer des CoviD-Ärztenservice der Stadt Wien unter 01/90 144. Bitte halten Sie bei der Einmeldung folgende Informationen bereit: Ihren Namen, Ihre Arztnummer (WÄK-ID oder ÖÄK-ID) sowie die Mailadresse Ihrer Ordination (sofern vorhanden).

Patient*in:

- Vorname
- Nachname
- SV-Nummer und Geburtsdatum
- Geschlecht
- Mobiltelefonnummer (zur Kontaktaufnahme bei der Anfahrt)
- Einsatzadresse: PLZ, Straße, Adresse
- Wohnadresse: PLZ, Straße, Adresse
- Beschreibung der Symptome bzw. Klinik der*des Patient*in

Ablauf des SARS-CoV-2-Tests:

- Sie identifizieren Patient*innen telefonisch oder bei persönlicher Konsultation als Verdachtsfall und schreiben diese/diesen wegen respiratorischem Infekt krank.
- Sie melden den Fall beim CoviD-Ärztenservice unter 01 / 90 144 ein.
- Von dort aus wird eine Blaulichtorganisation für den Abstrich angefordert

- Die Blaulichtorganisation nimmt den Abstrich bei den Patient*innen zu Hause vor.
- Der Abstrich wird mit Abnahmekits durchgeführt.
 - Diese Kits enthalten jeweils zwei Abstrich-Stäbchen.
 - Mit einem der Stäbchen wird ein Nasenabstrich genommen und das Stäbchen in der Lösung des mitgelieferten Röhrchens mit Spülflüssigkeit ausgespült und ausgedrückt. Danach wird dieses Stäbchen verworfen.
 - Mit dem zweiten Stäbchen wird ein Rachenabstrich genommen und im gleichen Röhrchen ausgespült und ausgedrückt. Auch dieses Stäbchen wird verworfen.
 - Das Röhrchen mit der Spüllösung beider Abstriche wird als Probe eingesendet.

Aufklärung der Patienten

Bitte weisen Sie die Patient*innen darauf hin, dass sich im Krankenstand befindet und bis zum Vorliegen des Testergebnisses die Wohnräume nicht verlassen soll.

Nach der Testung:

- Die Zeit bis zur Erstellung eines Befundes/bis zum Vorliegen des Testergebnisses beträgt ca. 2-3 Tage.
- Die Ergebnisse werden vom niedergelassenen Labor
 - a. an die Testperson verschickt und
 - b. Die MA 15 wird über alle (positive wie negative) Ergebnisse informiert.

Die MA15 arbeitet intensiv an der technischen Umsetzung, dass Sie als Einmelder*in der Testung über das Ergebnis informiert werden. Bitte informieren Sie Ihre Patient*innen, die Sie zur Testung anmelden, folgendermaßen:

- Eine Verlängerung des Krankenstandes ist erst möglich, wenn Sie als behandelnde/r Ärzt*in das negative Testergebnis vom Patienten/von der Patientin übermittelt bekommen.
- Ein erneuter Besuch in der Arztpraxis ist erst möglich, wenn Sie als behandelnde/r Ärzt*in über ein negatives Testergebnis vom Patienten/von der Patientin informiert wurden.

Sollten Ihre Patient*innen weitere Fragen zu Testung oder Absonderung haben, können Sie sie gerne an das Wohnortzuständige Bezirksgesundheitsamt verweisen. Eine Liste finden Ihre Patient*innen unter

www.wien.gv.at/gesundheit/einrichtungen/gesundheitsaemter.

Kosten

Diese Testung ist für alle Patient*innen, unabhängig von ihrem Versicherungsstatus, kostenfrei, da diese Testungen von der Stadt Wien übernommen werden.

Corona-Hotline der Wiener Ärztekammer +43/1/51501-1500

Ab sofort werden alle Corona-Hotlines der Ärztekammer für Wien unter der Durchwahl 1500 zusammengefasst. Die neue Hotline-Nummer lautet **+43/1/51501-1500**.

Von dort werden Sie zu den drei Auskunftsportalen - "Allgemeine Corona-Hotline", "Hotline für Corona-Testungen" sowie "Hotline für Kurzarbeit" - weitergeleitet.

Allgemeine Corona-Hotline:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an corona@aekwien.at

Hotline für Corona-Testungen:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an covid-testung@aekwien.at

Hotline für Fragen zur Kurzarbeit:

+43/1/51501-1500 oder per Mail an kurzarbeit@aekwien.at

Bitte beachten Sie, dass Sie Mails zu allgemeinen Corona-Themen ausschließlich an corona@aekwien.at senden. Alle Mitarbeiter*innen arbeiten auf Hochdruck, wir bitten jedoch um Verständnis, dass aufgrund der vielen Anfragen die Beantwortung oft nicht unmittelbar erfolgen und es zu Verzögerungen kommen kann, aber alle Mails werden sukzessive abgearbeitet. Bitte beachten Sie auch, dass wir **keine Hotline für medizinische Anfragen sind**.

Organisation Ärztekammer für Wien im Juni 2020

Parteienverkehr und persönliche Vorsprachen sind möglich.

Bitte beachten Sie aber, dass persönlicher Kontakt ausschließlich über telefonische oder Mail-Voranmeldung und Terminvereinbarung mit der*dem Mitarbeiter*in erfolgen kann. Aufgrund begrenzter räumlicher und personeller Möglichkeiten und der anhaltenden Pandemie sollten persönliche Vorsprachen auf dringende Angelegenheiten beschränkt bleiben.

Wird ein Termin vereinbart, so ist die Anwesenheit in der Ärztekammer entweder beim Portier im Eingangsbereich oder mittels Durchwahl oder Handy bei den entsprechenden Mitarbeiter*innen bekanntzugeben, damit Sie durch die Mitarbeiter*innen mit einer

NMS-Maske beim Stockwerkseingang abgeholt werden können.

Selbstverständlich sind die Mitarbeiter*innen der Ärztekammer weiter für Sie telefonisch und per Mail wie beim Normalbetrieb erreichbar. Bitte beachten Sie jedoch bei einem Wunsch nach persönlichem Kontakt, dass nach wie vor einige Mitarbeiter*innen der Kammer aus dem home office heraus arbeiten.

Maskenpflicht Stiegenhaus/Gänge

Im Stiegenhaus und in den Stockwerksgängen sind NMS-Masken zu tragen. Dazu wird es beim Eingang Masken zur freien Entnahme geben. Auch im Lift sind Masken zu tragen und maximal 2 Personen gleichzeitig zulässig. Zudem ist jedenfalls immer auf einen ausreichenden Abstand (1 bis 2 Meter) und eine umfassende Händehygiene zu achten.

Veranstaltungen

Das Veranstaltungszentrum ist wieder für einzelne Veranstaltungen geöffnet. Größere Veranstaltungen, z.B. Bezirksärztesitzungen oder Fachgruppensitzungen, bleiben bis Ende Juni abgesagt. Andere Veranstaltungen finden im Veranstaltungszentrum der Ärztekammer nach Voranmeldung und Vorlage eines Hygienekonzepts statt, wobei in den Gängen des Veranstaltungszentrums Maskenpflicht besteht.

Wir ersuchen Sie, die Regelungen beim Kontakt mit der Ärztekammer strikt einzuhalten, auch in Hinblick auf eine Vorbildwirkung während der Coronakrise.

Zusammenfassung aller SARS-CoV-2-News

Die Ärztekammer für Wien informiert Sie seit Beginn der Corona-Krise regelmäßig über aktuelle Informationen in den "**SARS-CoV-2-News**" per Mail. Die "Kuriennews" und der "Medletter" sind vorübergehend eingestellt. Die wichtigsten Informationen daraus finden Sie nach Themen alphabetisch zusammengefasst auf unserer Website www.aekwien.at/coronavirus unter [diesem Link](#).

Zusätzlich finden Sie auf der Website www.aekwien.at/coronavirus auch die wichtigsten Corona-Informationen und Verlinkungen etwa vom Bundesministerium, der MA15, AGES, WHO, ECDC oder dem Robert-Koch-Institut, die ständig aktualisiert werden. Weiters bieten wir Ihnen auch Patienteninformationsplakate in 16 Sprachen zum Download und Ausdruck für Ihre Ordinationen. Das Gesundheitsportal der Ärztekammer www.medinlive.at liefert regelmäßig aktualisierte Updates zu Pressemeldungen bezüglich des Coronavirus.

Thomas
Szekeres

Johannes
Steinhart

Wolfgang
Weismüller

Elke
Wirtinger

Dieses Rundschreiben ist eine elektronische Publikation des Verlags der Ärztekammer für Wien | Abteilung Neue Medien | Redaktion: Pressestelle | Telefon +43 1 51501 1223 | Fax +43 1 5126023 1223 | E-Mail: pressestelle@aekwien.at | 1010 Wien | Weihburggasse 10-12 | Web: www.aekwien.at

Alle Texte und Daten unterliegen dem Urheberrecht und dürfen nur mit Quellenangabe weiterverwendet werden.
[Newsletter abmelden](#)